

# **BGer 5A 581/2019 vom 23. Juli 2019**

Bundesgericht, 2019-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_581\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_581_2019)

FR: TF 5A 581/2019 du 23 juillet 2019

IT: TF 5A 581/2019 del 23 luglio 2019

## **Regeste**

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit die Beschwerdeführerin "Strafverfolgung und Entschädigung" verlangt, stellt sie Anträge, welche neu sind ( Art. 99 Abs. 2 BGG ) und über den Anfechtungsgegenstand hinausgehen; dies ist unzulässig ( BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Soweit die Beschwerdeführerin hingegen verlangt, man möge sie von der unzumutbaren Beistandschaft befreien, stellt sie sinngemäss ein Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Absehen von erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, womit sie den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG grundsätzlich nachkommt.

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Dazu finden sich keine Ausführungen, womit die Beschwerde unbegründet bleibt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Im Übrigen erfolgt auch keine Auseinandersetzung mit der materiellen Eventualbegründung des Obergerichtes, in welcher festgestellt worden ist, dass die Beschwerdeführerin aufgrund realitätsfremder Gedankeninhalte infolge psychotischen Erlebens nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere bezüglich Wohnsituation, medizinischer Betreuung sowie finanzieller und administrativer Angelegenheiten. Ihre Schwester, welche sie bislang unterstützte, ist am Ende ihrer Kräfte, und auch eine Nachbarin, welche Hilfe beim Begleichen der Rechnungen leistete, hat nicht mehr die nötigen Ressourcen. Dem hält die Beschwerdeführerin (soweit ihre Ausführungen nachvollziehbar sind) primär entgegen, sie habe bei der Tramstation selbständig ein Jahres-Abo wählen können und vom Sozialdienst einen Termin zur Besprechung des Budgets erhalten. Damit ist aber nicht im Sinn von Art. 42 Abs. 2 BGG dargetan, inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben soll, wenn es ausgehend von seinen Sachverhaltsfeststellungen auf einen die verfügte Massnahme indizierenden Schwächezustand geschlossen hat.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.